

S. 44 / Nr. 10 Prozessrecht (d)

BGE 68 II 44

10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. April 1942 i. S. Pensionskasse für die Mitglieder des Basler Stadttheaters gegen Hess.

Regeste:

Revisionsverfahren. Ein auf Art. 192 Ziff. 2 BZP gestütztes Revisionsgesuch kann erst nach Zustellung des motivierten Urteils gültig gestellt werden.

Revision des arrêts du Tribunal fédéral. La demande de revision fondée sur l'art. 192, ch. 2 PCF n'est recevable qu'après la communication de l'arrêt motivé.

Revisione delle sentenze del Tribunale federale. La domanda basata sull'art. 192 cifra 2 PCF è ricevibile soltanto dopo la comunicazione della sentenza motivata.

Gegen das ihre Berufung abweisende Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 1942 reichte die Beklagte am 17. April 1942 ein Revisionsgesuch gestützt auf Art. 192 Ziff. 2 BZP ein und stellte gleichzeitig das Begehren um Sistierung der Vollziehung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Im Zeitpunkt der Einreichung des Revisionsgesuches war die schriftliche Ausfertigung des Urteils vom 26. März 1942 noch nicht zugestellt. Die Revisionsfristen des Art. 193 BZP bezeichnen nur das Ende des Zeitraums, innerhalb dessen das Revisionsgesuch gestellt werden kann, nicht aber dessen Anfang. Wann es frühestens eingereicht werden kann, hängt nach der bundesgerichtlichen Praxis von der Natur des geltend gemachten Revisionsgrundes ab. Grundsätzlich kann es nicht erhoben werden, bevor der Revisionskläger das Vorliegen des Revisionsgrundes feststellen kann. Für den Revisionsgrund des Art. 192 Ziff. 1 lit. c (fehlende oder irrümliche Würdigung in den Akten liegender erheblicher Tatsachen) ist dies erst anhand der Urteilsbegründung möglich (BGE 47 II 106). Mit diesem Entscheid wurde eine largere Praxis, wonach das Revisionsbegehren allgemein schon von der Urteilsverkündung

Seite: 45

an als zulässig erklärt wurde (Urteil vom 25. Januar 1908 i. S. Hedderheimer Kupferwerke A.-G. gegen Bucher-Durrers Erben), wieder aufgegeben zugunsten der ältern, nach welcher jedenfalls für alle Revisionsgründe des Art. 192 Ziff. 1 die Stellung des Gesuchs vor Zustellung des motivierten Urteils unzulässig ist (BGE 20, S. 68). Das hier genannte formelle Motiv, dass Art. 193 BZP mit der Bezeichnung der Revisionsfrist («innerhalb eines Monats vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urteils an gerechnet») auch den frühesten Termin der Zulässigkeit des Rechtsmittels bestimme im Gegensatz zu Art. 65 OG bezüglich der Berufungsfrist (BGE 25 II 366), trifft allerdings auf die übrigen Revisionsgründe, für welche die dreimonatige Frist seit Entdeckung des Revisionsgrundes gilt, nicht zu. Für den vorliegend angerufenen Revisionsgrund der Ziff. 2 jedoch muss aus materiellen Erwägungen ebenfalls der Empfang der schriftlichen Ausfertigung des Urteils als frühester Termin der Zulässigkeit des Revisionsbegehrens massgebend sein. Der Revisionskläger weiss zwar auch ohne Kenntnis der Urteils motive, ob er ein präsumtives Beweismittel erst seit dem Aktenschluss im früheren Verfahren aufgefunden hat; ob es aber für die bundesgerichtliche Beurteilung ein «entschiedenes», d. h. von wesentlicher Bedeutung wäre, kann er erst anhand der Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils ermassen, aus denen sich möglicherweise ergibt, dass darauf gar nichts ankäme. Es ist daher auch für den Revisionsgrund des Art. 192 Ziff. 2 an der Praxis festzuhalten, wonach auf ein vor Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung eingereichtes Revisionsgesuch, weil verfrüht, nicht eingetreten wird (vgl. auch WEISS, Berufung, S. 345 u.).

Ist somit das vorliegende Revisionsgesuch nicht gültig eingereicht, so fällt das damit verbundene Sistierungsgesuch ohne weiteres dahin, und es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt und inwiefern die in Art. 196 BZP für die Revision gegen Urteile in direkten Prozessen

Seite: 46

vorgesehene Sistierung auch auf diejenige gegen Berufungsurteile anwendbar ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 3. Voir aussi no 3